

amtliche Bekanntmachung

002 K 011/23



AMTSGERICHT UNNA

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag den 19.07.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Straße 65 a, Erdgeschoss, Saal
115**

das im Grundbuch von Unna Blatt 16324 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

184/1.000 (einhundertvierundachtzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Unna, Flur 8, Flurstück 1066, Gebäude- und Freifläche, Aternweg 2, 953 qm

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoß mit Kellerraum, Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Einstellplatz Nr. 3.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Eigentumswohnung mit 3-4 Zimmern im 1. Obergeschoss in einem dreigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus mit insgesamt 6 Wohnungen nebst Kellerraum und PKW-Stellplatz. Die Wohnfläche beträgt laut Bauakte ca. 81 m² und das Baujahr ist 1963.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000€ festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Unna, 03.05.2024